Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2012/2846	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	30.08.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	18.09.2012	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.09.2012	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes;
Anträge der SPD-Fraktion vom 27.08.2012

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2012: Wohngebiete als „Erneuerbare-Energien-Siedlungen“:

Im Rahmen der Standorteignungsprüfung wurden alle möglichen Wohnbauflächen auch hinsichtlich des Kriteriums „Klimawandel“, hier Prüfkriterium „die Nutzung regenerativer Energieformen“ (Optimale Gebäudeausrichtung, Nahwärmenetz, Anlagen Kraft-Wärme-Kopplung, Geothermie, Solarthermie) untersucht. Der allgemeine Klimaschutz hat damit Eingang gefunden als ein Belang, der hinsichtlich der Eignung einer Fläche geprüft wurden. So hat z.B. ein Südhang eine +1 als Bewertung erhalten, ein Nordhang dagegen eine -1.

Aber die mögliche Nutzung regenerativer Energien ist <u>ein</u> Bewertungskriterium unter einer Vielzahl weiterer Kriterien, die alle im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu beachten sind: z.B. Immissionen, Überschwemmungsgebiete, ökologische Prüfung, Nähe zur sozialen

Infrastruktur, Erschließbarkeit, …

Die Festsetzung einer „Erneuerbaren-Energie-Siedlung“ kann erst im nachgeordneten Bebauungsplan-Verfahren verbindlich geregelt werden, da erst hier konkrete Festsetzungen zur optimalen Dachneigung, Dachform, Stellung der Gebäude oder Bauweise getroffen werden können. Der Flächennutzungsplan bereitet nur die bauliche und sonstige Nutzung vor. Die Möglichkeiten, durch die Bauleitplanung die Energiewende aktiv herbeizuführen sind allerdings relativ beschränkt.

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2012: Verkehrsbelastung an der B8 durch neues Gewerbe- und Wohnbaugebiet:

- Siehe auch Beantwortung des Antrags der Fraktion die Unabhängigen zu gleicher Fragestellung -

Die Bedenken aufgrund der Verkehrsanbindung über die Ortschaft Uckerath bestehen und wurden in der Standortbewertung auch entsprechend berücksichtigt. Es wird grundsätzlich auf Ebene des Flächennutzungsplans sichergestellt, dass die Flächenausweisung funktioniert. Alle Gutachten, die die jeweiligen einzelnen Fachfragen untersuchen, werden auf verbindlicher Bauleitplanungsebene abgearbeitet. In diesem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz wird die „Untersuchung zur geplanten Entlastung der Ortsdurchfahrt Uckerath im Zuge der Bundesstraße B 8 in Hennef“ beraten.
Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nur durch eine Ortsumgehung eine signifikante Entlastung der Ortsdurchfahrt (OD) zu erreichen ist. Durch eine Ortsumgehung könnte in der OD die Gesamtverkehrsbelastung, d.h. nicht nur der Schwerverkehrsanteil sondern auch der Pkw Durchgangsverkehr reduziert werden. Andere potentielle Möglichkeiten, die in erster Linie zum Ziel haben den Anteil des Schwerverkehrs zu reduzieren, führen – unabhängig von ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit – nur zu einer geringfügigen Entlastung. Die Gesamtverkehrsbelastung der OD würde im besten Fall von rund 17.900 Fahrzeugen/Tag um ca. 250 Fahrzeuge sinken.

Es wird auf den Fachbeitrag „Wohnen und Demografie“, von 2011 als Grundlagenerfassung für den neuen Flächennutzungsplan verwiesen. Darin wird festgehalten, dass es zum einen in Uckerath nach Erfassung der verfügbaren Baureserven kaum noch Baulücken gibt. Zum anderen ist im Planungsraum Uckerath + Umgebung und im Planungsraum Obergemeinde + Hanfbachtal in den letzten Jahren ein Bevölkerungsrückgang festzustellen:

Uckerath + Umgebung:	**-0,25%** Einwohnerrückgang von 2005-2009
Obergemeinde+Hanftal:	-0,18% “ “

Alle anderen Planungsräume haben in diesen Zeitraum eine positive Einwohnerentwicklung!

Auch bei Betrachtung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren ist zu erkennen, dass hier allein um Planungsraum Uckerath ein Bevölkerungsrückgang von -3,5% bis 2020 prognostiziert wird.

Dagegen entstanden in den letzten Jahren eine Reihe von Infrastruktureinrichtungen in Uckerath selbst (Einkaufsmöglichkeiten durch größeren Einzelhandel, Sportplatz, Ärztehaus), die es längerfristig zu erhalten gilt. Gleiches gilt für den Schulstandort, der durch die negative Bevölkerungsentwicklung nicht mehr gesichert scheint.

Das vorgestellte Siedlungskonzept „Die Dörfer“ vom Geographischen Institut der Uni Bonn, Herr Prof. Dr. Nutz, Juli 2011 besagt, dass das Nebenzentrum Uckerath gestärkt werden muss, um seine Funktion als Nebenzentrum auch weiterhin erfüllen zu können: Ein zweiter Pol des zentralen Ortes ist „Uckerath im Süden, der aber zur Ausbildung einer dezentralen Struktur zu klein bemessen ist. Eine zusätzliche Flächenausweisung außerhalb der momentan

dynamischen Siedlungsbereiche (Siegtal, Uckerath) scheint nicht sinnvoll. Das Siedlungskonzept baut auf eine Stabilisierung der Bestände“ in den beiden Zentren.

Daher wird vorgeschlagen, dem prognostizierten Bevölkerungsrückgang planerisch gegenzusteuern, um die Infrastruktur hier zu erhalten und das Nebenzentrum Uckerath zu stärken. Außerdem verfügt Uckerath über einige noch größere, zusammenhängende und städtebaulich geeignete Flächen zur Wohnbauflächenentwicklung.

Gleiches gilt für die Gewerbeflächenentwicklung, wobei geeignete Flächen für Gewerbe ungleich schwieriger zu finden sind als solche für Wohnen. Mögliche Gewerbestandorte sind im Stadtgebiet nur schwer zu lokalisieren, es fehlen Alternativflächen. Im Vergleich zu weiteren geprüften Flächen ist der Standort an der B8 bei Mendt neben der Fläche Kleinfeldchen grundsätzlich geeignet. Zudem grenzt eine bestehende gewerbliche Baufläche in Mendt an. Der erforderliche Abstand zum Wohngebiet wird eingehalten.

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2012: Artenschutzprüfung:

Normalerweise findet die Artenschutzprüfung erst auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes statt. Nicht alle im Flächennutzungsplan-Vorentwurf dargestellten Bauflächen werden oder können hinsichtlich des Artenschutzes, Schallschutzes oder Baugrundes detailliert untersucht werden. Dies ist nicht im Flächennutzungsplan-Verfahren leistbar. Allerdings wird durch den Fachbeitrag „Ökologie“ und die Standortbewertungsprüfung, hier „Detaillierte Prüfung Natur und Umwelt“ sichergestellt, dass einzeln dargestellte Flächen grundsätzlich geeignet sind. Eine Artenschutzprüfung ist grundsätzlich etwa 5 Jahre haltbar, was nicht in den Planungshorizont eines Flächennutzungsplans passt. Außerdem wird üblicherweise die Artenschutzprüfung dem jeweiligen Grundstückseigentümer/Flächenentwickler auferlegt, so dass diese Artenschutzprüfung nicht zusätzlich den städtischen Haushalt belastet.

Auf Ebene der Standortbewertung im Flächennutzungsplan wird auf die Problematik der möglichen Auswirkungen für den Artenschutz bereits hingewiesen (Zitat aus der Standorteignungsprüfung):

<u>Gewerbliche Baufläche an der B8:</u> „Eine bauliche Entwicklung als Gewerbestandort ist an dieser Stelle nicht auszuschließen. Von besonderer Bedeutung ist eine aktuelle Überprüfung auf Vorkommen von Maculinea-Arten, die im Grabensystem der B 8 und umliegenden Flächen ein Hauptvorkommen in Hennef bilden. Hier wäre ein Gesamtkonzept nötig, welches die Bebaubarkeit unter Erhalt essenzieller Strukturen und Schaffung neuer Strukturen im Westen beschreibt. Auch sollte der Vogel- und Fledermausbestand überprüft werden. Es empfiehlt sich, diese Artenschutzprüfung bereits auf der Ebene des FNP zu erarbeiten, um nicht im B-Planverfahren auf erhebliche Restriktionen zu treffen.“

<u>Wohnbaufläche Kantelberg/Uckerath:</u> „Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung ist eine Artenschutzprüfung (Vögel, Fledermäuse, Ameisen-Bläuling). Sollte dies einer Bebauung nicht entgegenstehen, so ist ein Gesamtkonzept sinnvoll, mit dessen Hilfe hochwertige Strukturen erhalten bleiben. Außerdem sollte der Ortsrand neu ausgebildet werden (Obstwiesengürtel, ggf. Fördermaßnahmen für Maculinea).“

In der Standorteignungsprüfung wird empfohlen, für diese beiden Standorte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplane die Artenschutzprüfung durchzuführen, um nicht im nachgeordneten Bebauungsplan-Verfahren erheblichen Restriktionen unterworfen zu sein. Das Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist daher abzuwarten.

Für die Kommunen liegt eine verbindliche Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW Stand Januar 2011 vor. In dieser Empfehlung ist für den Flächennutzungsplan geregelt, dass „*keine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen ist. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des*

Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe1). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen"

Dem kam die Verwaltung bereits mit der o.g. Standortbewertung nach. Verfügbare Informationen zu bereits bekannten Artenvorkommen wurden eingeholt und berücksichtigt.

Nach Beschluss des Vorentwurfes wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung von der Verwaltung und den jeweiligen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft, ob eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme	
☐ Jährliche Folgekosten	Sachkosten: €	
	Personalkosten: €	
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %	
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €	
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €	
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €	
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €	
☐ Einsparungen	Betrag €	
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:	
	Höhe: €	
☐ Bemerkungen		

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 05.09.2012

Klaus Pipke

Anlagen:
Anträge der SPD-Fraktion